

**Hauptzollamt Münster
- Dienstort Rheine -**



TANSCHRIFT Hauptzollamt Münster – Dienstort Rheine, Postfach 2254, 48412 Rheine

Herrn
Stefan T

DIENSTGEBÄUDE Neuenkirchener Str. 99
48431 Rheine
BEARBEITET VON Herrn V.
TEL (05971) 919 - 734
FAX (05971) 919 - 700
E-MAIL agstraf-rheine@zast-rheine.bfinv.de
SPRECHZEITEN Mo – Do 10:00 – 12:00; 14:30 – 15:30
Fr 10:00 – 12:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank Filiale Bielefeld
BLZ 480 000 00
KTO 480 010 00
DATUM 15. August 2007

BETREFF **Erwerb unsteuerter Zigarren / Zigarillos**

BEZUG

ANLAGEN **Abgabenberechnung**

GZ **SA 1840/2007 – U** (bei Antwort bitte angeben)

**Steuerbescheid
SAZ-2222-01840-08-2007-8300**

Nach Ermittlungen des Zollfahndungsamtes Essen - Dienstsitz Münster - haben Sie über das Internetauktionenhaus „ebay“ von dem anderweitig Beteiligten Miguel Soria Zigarren / Zigarillos zu einem Preis von insgesamt 48,00 € erworben und bezogen (siehe Auszug aus der Verkäuferdatei). Eventuell ausgewiesene DM-Preise wurden bereits in EUR umgerechnet.

Hinsichtlich der Verkäufe bis 21.08.2001 und nach dem 22.08.2001 beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 15.08.2007 SA 1840/2007 – U, welches insofern Bestandteil des Steuerbescheids wird.

steuerrechtliche Folgen:

Steuerschuldner ist der Verbringer bzw. der Versender der Zigarren / Zigarillos. Daneben sind Sie gemäß § 19 Satz 2 TabStG als Empfänger dieser Tabakwaren im Zeitpunkt der Inbesitznahme Steuerschuldner geworden. Nach § 44 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) schulden die Steuerschuldner die Abgaben gesamtschuldnerisch. Sie hätten nach § 19 Satz 3 TabStG für die Zigarren unverzüglich eine Steuererklärung abgeben und die Steuern sofort entrichten müssen.

Aus dem Ankauf der Zigarren / Zigarillos ergibt sich ein Gesamtsteuerschaden in Höhe von 1,90 €. Der Berechnung liegt folgender Steuersatz zugrunde:
1,3 Cent je Stück und 1 Prozent des Kleinverkaufspreises (KVP)

Die Tabaksteuer schulden Sie gesamtschuldnerisch mit dem anderweitig Beteiligten Miguel Soria. Die Inanspruchnahme als Steuerschuldner erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass Sie aus dem Ankauf wirtschaftliche Vorteile erlangt haben.

Abgabenberechnung

siehe Anlage

Zahlungsaufforderung

Bitte zahlen Sie den Betrag von 1,90 € bis zum **28.09.2007** an die Zahlstelle des Hauptzollamts Bielefeld

Deutsche Bundesbank - Filiale Bielefeld -
BLZ: 480 000 00
Konto-Nr. 480 010 00.

Geben Sie bitte im Feld Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger das vollständige Registrierkennzeichen SAZ-2222-01840-08-2007-8300 an.

Hinweise

Wird eine Steuer nicht bis zum Fälligkeitstages gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des - auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren abgerundeten Betrag - Steuerbetrags zu entrichten (§ 240 der Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Hauptzollamt Münster – Dienstort Rheine -, Postfach 2254, 48412 Rheine, (Hausanschrift: Neuenkirchener Str. 99, 48431 Rheine) einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, es sei denn, dass die Vollziehung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Im Auftrag




- Dieser Steuerbescheid ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig -

**Hauptzollamt Münster
Dienstort Rheine**



FANNSCHRIFT Hauptzollamt Münster – Dienstort Rheine, Postfach 2254, 48412 Rheine

Herrn
Stefan T

DIENSTGEBÄUDE Neuenkirchener Str. 99
48431 Rheine
BEARBEITET VON Herrn [REDACTED]
TEL +49 (0)5971 919-734
FAX +49 (0)5971 919-700
E-MAIL agstraf-rheine@zast-rheine.bfinv.de
SPRECHZEITEN Mo – Do 10:00 – 12:00; 14:30-15:30
Fr 10:00 – 12:00
BANKVERBINDUNG Bundesbank Filiale Bielefeld
BLZ 480 000 00
KTO 480 010 00
DATUM 15. August 2007

BETREFF **Erwerb unsteuerter Zigarren / Zigarillos**
BEZUG
ANLAGEN **Auszug aus der Verkäuferdatei, Steuerbescheid**
GZ **SA 1840/2007 – U** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr T [REDACTED]

nach Ermittlungen des Zollfahndungsamtes Essen - Dienstsitz Münster - haben Sie über das Internetauktionenhaus „ebay“ von dem anderweitig Beschuldigten Miguel Soria Zigarren / Zigarillos zu einem Preis von insgesamt 48,00 € erworben und bezogen (siehe Auszug aus der Verkäuferdatei). Eventuell ausgewiesene DM-Preise wurden bereits in EUR umgerechnet.

Auszug aus der Verkäuferdatei: siehe Anlage

Verkäufe bis 21.08.2001:

Die Zigarren- / Zigarillopackungen waren mit spanischen bzw. portugiesischen Steuerbanderolen versehen. Gemäß § 20 Absatz 1 Tabaksteuergesetz (TabStG) war das Verbringen von Tabakwaren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für Privatpersonen nur dann steuerfrei, wenn die Tabakwaren innerhalb der gesetzlich festgelegten Freimengen selbst verbracht wurden. In Ihrem Fall wurden die Zigarren / Zigarillos durch den anderweitig Beschuldigten Miguel Soria in das Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht / geliefert. Somit galten diese nach § 20 Abs. 3 TabStG als zu gewerblichen Zwecken verbracht. Nach den §§ 12 Abs. 1 und 19 TabStG war die deutsche Tabaksteuer mit dem Verbringen oder Versenden in das Steuergebiet entstanden und durch Verwendung von deutschen Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen mussten im Zeitpunkt der Steuerentstehung verwendet, also an den Packungen angebracht sein. Zu diesem Zeitpunkt waren an den Packungen jedoch keine deutschen Steuerbanderolen angebracht.

Verkäufe nach dem 22.08.2001:

Gemäß § 20 Absatz 1 TabStG war trotz Wegfall des § 20 Abs. 3 TabStG das Verbringen von Tabakwaren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für Privatpersonen weiterhin nur dann steuerfrei, wenn die Tabakwaren innerhalb der gesetzlich festgelegten Freimengen selbst verbracht wurden. Die Zigarren / Zigarillos wurden durch den anderweitig Beschuldigten Miguel Soria in das Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht / geliefert. Somit galten diese als zu gewerblichen Zwecken verbracht. Nach §§ 12 Abs. 1 und

19 TabStG war die deutsche Tabaksteuer mit dem Verbringen oder Versenden in das Steuergebiet entstanden und durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen mussten im Zeitpunkt der Steuerentstehung verwendet, also an den Packungen angebracht sein. Zu diesem Zeitpunkt waren an den Packungen jedoch keine deutschen sondern spanische bzw. portugiesische Steuerbanderolen angebracht.

steuerrechtliche Folgen:

Steuerschuldner ist der Verbringer bzw. der Versender der Zigarren / Zigarillos. Daneben sind Sie gemäß § 19 Satz 2 TabStG als Empfänger dieser Tabakwaren im Zeitpunkt der Inbesitznahme Steuerschuldner geworden. Nach § 44 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) schulden die Steuerschuldner die Abgaben gesamtschuldnerisch. Sie hätten nach § 19 Satz 3 TabStG für die Zigarren unverzüglich eine Steuererklärung abgeben und die Steuern sofort entrichten müssen. Die Inanspruchnahme als Schuldner erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass Sie aus dem Ankauf wirtschaftliche Vorteile erlangt haben.

Aus dem Ankauf der Zigarren / Zigarillos ergibt sich ein Gesamtsteuerschaden in Höhe von 1,90 €. Die Tabaksteuer setze ich mit dem anliegenden Steuerbescheid fest.

strafrechtliche Folgen:

Im Zusammenhang mit dem Verbringen der Zigarren / Zigarillos in das Steuergebiet ohne unverzügliche Abgabe einer Steuererklärung wurden die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und Steuern dadurch verkürzt, dass diese nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten. Sie haben im Ergebnis Waren angekauft, hinsichtlich derer Steuern hinterzogen wurden.

Dies erfüllt gemäß § 374 AO i.V.m. § 370 Absatz 1 Nummer 2 AO den Straftatbestand der Steuerhelierei. Ich habe daher gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen beabsichtige ich, das gegen Sie eingeleitete Strafverfahren nach Zahlung der Tabaksteuer einzustellen, weil dann aufgrund des geringen Steuerschadens kein öffentliches Interesse mehr an einer Weiterverfolgung besteht.

Nach erfolgter Zahlung der Tabaksteuer erhalten Sie noch eine gesonderte Einstellungsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.)

Kontoauszug

Kontonummer [REDACTED] Auszug 039
Datum 26.09.2007 Blatt 2

IBAN [REDACTED] BIC [REDACTED] Umsatz in Euro

Buch	Wert	PN-Nummer	Vorgang / Buchungsinformation	Umsatz in Euro
21.09.	21.09.	3912		
21.09.	21.09.	3413		
24.09.	24.09.	3411	Überweisung 0906 HAUPTZOLLAMT BIELEFELD 00906/0048001000/48000000 SAZ-2222-01840-08-2007-8300 10 CENT FUER KAFFEEKASSE [REDACTED], STEFAN [REDACTED] DIE	2,00

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

LZG

Postbank Frankfurt
60290 Frankfurt
BLZ 500 100 60

Privatkunden Tel: 0180-30 40 700* Fax: 0180-30 40 800* 7x24 Stunden
Geschäftskunden Tel: 0180-44 40 400** Fax: 0180-30 40 999** 7x24 Stunden
*9 Cent/Minute **20 Cent/Anruf

direkt@postbank.de
business@postbank.de
firmenkunden@postbank.de

www.postbank.de

Filialen der
Deutschen Post/
Postbank Center

**Hauptzollamt Münster
Dienstort Rheine**



TANSCHRIFT Hauptzollamt Münster – Dienstort Rheine, Postfach 2254, 48412 Rheine

Herrn
Stefan T.

Dienstgebäude Neuenkirchener Str. 99
48431 Rheine
bearbeitet von Frau [REDACTED]
TEL +49 (0)5971 919-734
FAX +49 (0)5971 919-700
E-MAIL agstraf-rheine@zast-rheine.bfinv.de
Sprechzeiten Mo – Do 10:00 – 12:00; 14:30 – 15:30
Fr 10:00 – 12:00
Bankverbindung Bundesbank Filiale Bielefeld
BLZ 480 000 00
KTO 480 010 00
Datum 25.10.2007

BETREFF **Erwerb unverteuerter Zigarren / Zigarillos**

BEZUG **Mein Schreiben vom 15.08.2007**

ANLAGEN

GZ **SA 1840/2007 – U** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Thielmann,

das gegen Sie eingeleitete Strafverfahren habe ich nach Zahlung der Tabaksteuer eingestellt. Die Angelegenheit ist damit hier abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]



(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.)